

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
F3-J-1401/10-01
IVW1-907/138-01

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.09.2001
Ltg.-829/J-3/1-2001
V-Ausschuss

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Eleonore Wolf		13250	
	Mag. Wolfgang Windholz		13722	11. September 2001

Betrifft
NÖ Jugendgesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt der Novelle

Die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes, die den Jugendschutz behandeln, stammen aus dem Jahr 1983.

Die seit dieser Zeit stattgefundenen Änderungen der gesellschaftspolitischen und familiären Strukturen wirkt sich gerade auf den Lebensbereich junger Menschen besonders spürbar aus.

Heranwachsende Menschen von heute sind selbstbewusst, kritisch, der Zukunft gegenüber aufgeschlossen und wollen in ihren Anliegen ernst genommen werden.

Neue Technologien prägen den Alltag und eröffnen immer weitreichendere Betätigungsfelder und Kommunikationsmöglichkeiten. Bei missbräuchlicher Verwendung ist allerdings ein enormes Gefährdungspotential für die Entwicklung junger Menschen gegeben.

Der Jugendschutz möchte heranwachsende Menschen auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen Leben unterstützen.

Bei der Formulierung der neuen Jugendschutzbestimmungen sind wir von folgenden Überlegungen ausgegangen:

- Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen

Die Mobilität junger Menschen hat enorm zugenommen. Auch aus diesem Grund wurde eine österreichweite Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen angestrebt, da es für die Jugend und weitere Betroffene nicht einsichtig bzw. nachvollziehbar ist, dass gleiche Tatbestände in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt sind (z. B. divergierende Ausgehzeiten, Aufenthaltsverbote, unterschiedliche Begriffswahl).

Wie aus der Praxis bekannt ist, sind junge Menschen über die Jugendschutzbestimmungen des eigenen Bundeslandes oft nicht ausreichend informiert. Umso weniger ist anzunehmen, dass sie sich mit den möglicherweise anders lautenden Jugendschutzbestimmungen eines anderen Bundeslandes befassen, wenn sie dort ihre Freizeit verbringen wollen.

Da einige Länder in jüngster Zeit ihre Jugendschutzbestimmungen novelliert haben, bestand trotz mehrmaliger Versuche nur eine geringe Bereitschaft, eine einheitliche Lösung für das ganze Bundesgebiet zu erreichen.

Im vergangenen Jahr wurde mit konkreten Harmonisierungsvorbereitungen in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland begonnen.

Nach mehreren Expertengesprächen konnte zumindest erreicht werden, dass die wesentlichen, für den Jugendschutz relevanten Bestimmungen zwischen den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland (mit Ausnahme des Aufenthaltes in Spielhallen) aufeinander abgestimmt wurden.

- Verantwortung der Eltern

Der Schutz der Jugend kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Eltern ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch regelt im Ersten Teil, 3. Hauptstück, die Rechte zwischen Eltern und Kindern. Die Eltern trifft dabei die primäre Verantwortung für ihre Kinder.

Diesem Gedanken soll auch der vorliegende Entwurf Rechnung tragen. Jugendschutzbestimmungen können Eltern bei der Erziehung nur unterstützen, ihnen die Verantwortung aber keinesfalls abnehmen.

- Entfall der Billigung der Erziehungsberechtigten

Vorgabe war auch, die oft kritisierten und „zahnlosen“ Bestimmungen der geltenden Rechtslage zu beseitigen. So durften sich Kinder und Jugendliche über den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum hinaus an allgemein zugänglichen Orten, in Gastlokalen, bei Tanzunterhaltungen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen aufhalten, wenn eine Billigung der Erziehungsberechtigten vorgelegen ist. Bei Befragung der Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens wurde regelmäßig festgestellt, dass die Billigung vorlag und das Verfahren war einzustellen.

- Strafbarkeit von Anstiftung und Beihilfe

In dieselbe Richtung geht die Überlegung, dass nunmehr Anstiftung und Beihilfe von jungen Menschen zur Begehung einer Verwaltungsübertretung durch Erwachsene bestraft werden kann.

- Verständliche Formulierungen

Wichtig ist auch, die Vorgaben des Jugendschutzes einfach, für alle verständlich und überschaubar zu regeln. So werden mehrere Bestimmungen, die hinsichtlich des Aufenthaltes an verschiedenen Orten ähnliche Aussagen getroffen haben, zusammengefasst.

- Neue Technologien

Der rasanten Entwicklung auf dem Sektor der modernen Kommunikationsmöglichkeiten (Computer, Internet) und den damit verbundenen Gefahren für heranwachsende Menschen soll wirksam begegnet werden. Es werden daher Regelungen betreffend jugendgefährdende Medien, Datenträger, usw. neu aufgenommen. Ebenso ist es der Behörde in Hinkunft möglich, durch Erlassung von Verordnungen (§§ 16 Abs. 3 und 20 Abs. 3) auf geänderte Sachverhalte rascher zu reagieren.

- Hilfe statt Strafe

Im Rahmen der Verwaltungsstrafverfahren soll dem Grundsatz gefolgt werden: Hilfe statt Strafe. Aus diesem Grund ist als Sanktion das Belehrungsgespräch für junge Menschen bei den Jugendwohlfahrtsträgern vorgesehen.

- Neue Gliederung

Um das NÖ Jugendgesetz übersichtlicher zu gestalten, wurde das Inhaltsverzeichnis dem § 1 vorangestellt.

Der bisherige Text des § 2 erhält die Bezeichnung § 1.

- Jugendbeteiligungsaktion in NÖ

Die Akzeptanz der grundlegenden Bestimmungen der Novelle (Ausgehzeiten, Lokalverbote, Alkohol und Rauchen sowie die Erwachsenenverantwortung) wurden in einer Jugendumfrage in NÖ über das Landesjugendreferat in Zusammenarbeit mit der Landesakademie getestet.

13.478 Betroffene haben ihre Meinung zu den Änderungsvorschlägen schriftlich oder über das Internet geäußert. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

a) Akzeptanz der Ausgehzeiten:

Vorschlag:	bis 14 Jahre: 22 Uhr	Akzeptanz 56%
	14 bis 16 Jahre: 1 Uhr	Akzeptanz 58 %
	über 16 Jahre: unbegrenzt	Akzeptanz 81 %

Erwartungsgemäß empfinden jüngere Jugendliche die Ausgehzeiten teilweise für zu kurz, während ältere Jugendliche von einer „zu langen Ausgehzeit“ sprechen.

b) Lokalverbote:

Über 80 % sprechen sich dafür aus, dass Jugendliche unter 18 Jahren sich nicht in Sexlokalen aufhalten dürfen. Zwei Drittel Zustimmung gibt es auch für ein Aufenthaltsverbot in Wettbüros und Glücksspielhallen.

c) Alkohol und Rauchen:

Im Sinne einer Harmonisierung werden die Grenzen für einen tolerierten Alkoholkonsum und für das Rauchen mit 16 Jahren vorgeschlagen.

Damit sind die Jugendlichen zu 59 % einverstanden. 29 % würden sich eine frühere Altersgrenze wünschen. Die grundsätzliche Akzeptanz ist bei den Mädchen höher als bei den Burschen.

d) Erwachsenenverantwortung

Ausdrücklich ist im Gesetzentwurf die Verantwortung der Erwachsenen den Jugendlichen gegenüber vorgesehen und Übertretungen sind mit Strafe bedroht. 71 % der Jugendlichen halten eine solche Strafdrohung grundsätzlich für richtig! Am skeptischsten sind die 14- bis 18-jährigen diesbezüglich. Aber auch bei ihnen überwiegen die Befürworter mit zwei Drittel. Dass für Erwachsene, die zu einem Gesetzesverstoß verleiten oder einen solchen zulassen, eine Strafdrohung bis ATS 10.000,-- im Gesetz ausgesprochen werden soll, haben 58 % der Jugendlichen für richtig empfunden. Dass junge Menschen selbst, die gegen das Gesetz verstoßen, mit bis zu ATS 3.000,-- bestraft werden sollen, halten 61 % für richtig. Die Jugendlichen haben sich freilich in größter Mehrheit, nämlich zu 87 % dafür ausgesprochen, dass die Geldstrafen auch durch Sozialdienste abgeleistet werden können. Lediglich in einem Aspekt hat sich eine Altersstufe mehrheitlich gegen den Gesetzesvorschlag ausgesprochen: dass nämlich auch Unternehmer, die Alkohol ausschenken, bestraft werden sollen, ist nur 39 % der 14- bis 16-jährigen recht, während 60 % dagegen sind.

Insgesamt aber ist auch diese Norm von 54 % der befragten Jugendlichen positiv, von 45 % negativ bewertet.

Bei der Frage, ob Unternehmer (Wirte) bestraft werden sollen, fällt auf, dass die älteren Jugendlichen im kritischen Alter (14 - 16 Jahre) nur zu 34 % damit einverstanden sind. Offensichtlich aus der Furcht, von dieser Norm selbst betroffen zu sein.

2. Kompetenz:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 und 17 B-VG.

3. Zuständigkeit der Landesregierung

Für die Erlassung von Verordnungen gemäß §§16 Abs. 3 und 20 Abs. 3 ist die Zuständigkeit der Landesregierung und nicht der Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde 1. Instanz vorgesehen. Diese Regelung soll eine einheitliche Praxis für das gesamte Land gewährleisten, die für diese Anordnungen notwendig ist.

4. Finanzielle Auswirkungen

Im Personal- und Sachaufwand kann ein geringer Mehraufwand entstehen durch:

- die Realisierung der Verordnungsermächtigungen in §§ 16 Abs. 3 und 20 Abs. 3,
- die häufigere Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren auf Grund neuer Tatbestände (einschließlich Verfall) und
- die Durchführung von Belehrungsgesprächen beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger.

Dem gegenüber stehen die zu erwartenden höheren Strafgebühren bei vermehrter Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Es ist daher davon auszugehen, dass die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen im Personal- und Sachaufwand nicht von Bedeutung sein werden.

Dies vor allem deshalb, da die Strafmündigkeit erst ab der Vollendung des 14. Lebensjahres eintritt und viele Beschränkungen für junge Menschen nach diesem Gesetz ab Vollendung des 16. Lebensjahres wegfallen.

5. Besondere Beschlusserfordernisse

§ 30 des Entwurfes sieht wie bisher die Mitwirkung von Bundesgendarmerie und Bundespolizei vor und bedarf es daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 B-VG.

6. Informationsverfahren

Der Entwurf enthält keine technischen Vorschriften.

7. Zuständigkeit der Abteilung Allgemeine Förderung (F3) und der Abteilung Polizeiangelegenheiten (IVW1)

Die **Jugendförderung** wird von der Abteilung F3 vollzogen (Teil I des Gesetzes, Zl. F3-J-1401/10-01), der **Jugendschutz** fällt in den Aufgabenbereich der Abteilung IVW1 (Teil II des Gesetzes, Zl. IVW1-807/138-01).

Die **organisatorischen Bestimmungen** (Teil III des Gesetzes) betreffen beide Aufgabenbereiche zum Teil.

8. Begutachtungsverfahren

Im Begutachtungsverfahren sind 21 Stellungnahmen eingelangt, denen eine Akzeptanz der grundlegenden Bestimmungen der Novelle zu entnehmen ist (Definition des jungen Menschen, Ausgehzeiten, Umgang mit Alkohol, Tabak und sonstigen Rausch- und Suchtmittel, Eingehen auf neue Technologien, bewusste Unterstreichung der Erwachsenenverantwortung, Belehrungsgespräch statt Strafe nach Begehung einer Verwaltungsübertretung).

Es wurden auch redaktionelle Verbesserungsanregungen angeführt, die im überarbeiteten Entwurf entsprechende Berücksichtigung fanden. Inhaltliche Änderungen wurden so weit als möglich berücksichtigt.

Kritisiert wurde mehrmals, dass das Aufenthaltsverbot von jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Spielhallen beibehalten wird. Ungerechtfertigt wird auch teilweise die stärkere Einbindung von Unternehmern und Veranstaltern bei der Wahrnehmung des Jugendschutzes gesehen, ebenso die vorgesehenen höheren Strafen (bis € 15.000,-). Unterstrichen wurde auch, dass es bei Verwirklichung der Novelle zu

einem Ansteigen der Kosten im Sach- und Personalaufwand der Behörden kommen wird (Belehrungsgespräch).

Von den Bundesländern Burgenland und Wien langten ebenfalls Stellungnahmen ein. Ebenso haben diese Länder ihrerseits die Begutachtungsverfahren für die Änderung der Jugendschutzbestimmungen im Sinne der angestrebten Harmonisierung eingeleitet. Im Wesentlichen wurden die Änderungen der Jugendschutzbestimmungen der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien (mit Ausnahme des Aufenthaltes in Spielhallen) aufeinander abgestimmt.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu 3. (§ 2):

Entsprechend Art. 12 der UN Kinderrechtskonvention ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen zu fördern und auszubauen.

- Familie: Eltern, Lehrpersonen, MitarbeiterInnen von Familienberatungsstellen und andere Einrichtungen sind über die KRK zu informieren; partizipative

Konfliktlösungsmodelle sind zu unterstützen.

- Schule: Die in Österreich mustergültig verankerte SchülerInnenmitbestimmung ist projektorientiert weiterzuentwickeln; begleitend dazu sind SchülerInnenzeitungen und andere Kommunikationsformen zu fördern. Politische Bildung ist im Lehrplan zu verankern und lebensnah zu gestalten. Schulmediation ist zu fördern.
- Wohnen / Wohnumfeld: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planung und Gestaltung von Wohn(siedl)ungen und dem Wohnumfeld (Gemeinschafts- und Freiräume) soll zur Selbstverständlichkeit werden. Bauordnungen, Hausordnungen etc. sind auf ihre Kinder- und Jugendfreundlichkeit und die Übereinstimmung mit der KRK zu überprüfen.
- Arbeit / Betrieb: Die Mitbestimmungsmöglichkeiten von jugendlichen ArbeitnehmerInnen sind auf ihre Effizienz und Wirksamkeit hin zu evaluieren und entsprechend weiterzuentwickeln.
- (Kommunal-)Politik: Partizipationsformen sind zu fördern.

Umsetzung:

In den Schulen kann in altersentsprechender Weise mit den verschiedenen Themenbereichen umgegangen werden. Rückmeldungen können durch delegierte SchülerInnen erfolgen.

Über entsprechende Fortbildungsangebote in Erwachsenenbildungseinrichtungen und Elternschulen sowie Informationen bei Elternveranstaltungen an den Schulen kann auch bei den Eltern und Erwachsenen eine erhöhte Sensibilität und entsprechendes Verständnis für die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.

Durch die Gemeinden sollten entsprechende Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. Die erhöhte Transparenz käme sicher auch den interessierten Erwachsenen zugute.

Zu 4. bis 9. (§§ 4 Abs. 1 bis 4, § 10 Abs.1):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Anpassungen an die im § 12 neu eingeführte Definition von „jungen Menschen“.

Zu 10. (§ 11)

Die Kinderrechtskonvention erhebt allgemeine Menschenrechte und Grundfreiheiten als individuelle Rechte zu selbständigen Rechten von Kindern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Dieses internationale kinderpolitische Rechtsinstrument ist noch national umzusetzen. Auf die darin enthaltenen Grundwerte wurde bei der Formulierung der Jugendschutzbestimmungen Bedacht genommen.

Junge Menschen von heute sind Erwachsene von morgen, die die volle Verantwortung für das menschliche Zusammenleben übernehmen müssen. Die Jugendschutzbestimmungen sollen ein Beitrag dazu sein, heranwachsende Menschen darauf vorzubereiten.

Zu 11. (§ 12)

Die Begriffe sollen leicht verständlich, kurz und prägnant sein. Auf die Aufnahme der Erziehungsberechtigten wurde verzichtet, da sich deren Rechtsstellung ohnehin aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt.

Zu Abs. 1: Die bisherigen Begriffe der Kinder und Jugendlichen werden durch den Begriff „junge Menschen“ zeitgemäß ersetzt.

Die derzeitige Bindung eines erlaubten oder verbotenen Verhaltens an die Vollendung der allgemeinen Schulpflicht wurde in der Praxis oft kritisch hinterfragt. Konkrete Altersgrenzen sind eindeutig und nachvollziehbar.

Zu Abs. 2: Begleitpersonen kommt im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen Verantwortung zu. Beruflich wird die Aufsicht etwa von Lehrern übernommen, vertraglich von Tagesmüttern oder vorübergehend von einer Nachbarin oder einer guten Bekannten. Im Rahmen von Jugendorganisationen sind besonders geschulte und ausgebildete Personen mit der Führung von jungen Menschen betraut. Jedenfalls müssen Begleitpersonen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 12. (§ 13)

Zu lit. a: Die Praxis hat gezeigt, dass die Jugendschutzbestimmungen nicht ausreichend bekannt sind. Dieser mangelnden Kenntnis soll durch gezielte Information verstärkt entgegen gewirkt werden.

Zu lit. b: Durch die Medienvielfalt und die neuen Technologien mit ihren vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten können junge Menschen bei missbräuchlicher Verwendung mit Gewalt, menschenverachtender Sexualität und ähnlichem Gefährdungspotential konfrontiert werden.

Wichtig ist daher die Bewusstseinsbildung und Aufklärung über die möglichen nachteiligen Folgen.

Die Information soll dazu beitragen, diese Gefährdungsfaktoren zu verringern.

Ebenso verhält es sich bei den Suchtmitteln, deren Wirkung oft verharmlost wird (z.B. Diskussion über die Freigabe von Cannabis-Produkten).

Zu 13. (§ 14)

Mit dieser Bestimmung wird die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten, die diesen nach dem Ersten Teil, 3. Hauptstück des Allgemeinen

Bürgerlichen Gesetzbuches zukommt, hervorgehoben. Zur Verdeutlichung werden einige Normen des ABGB angeführt:

§ 137

- (1) Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern.*
- (2) Eltern und Kinder haben einander beizustehen, die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen.*
- (3) Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit in diesem Hauptstück nicht anders bestimmt ist, gleich.*

§ 146

- (1) Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.*

- (2) Das Ausmaß der Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern.*

- (3) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.*

§ 146a

Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides ist unzulässig.

§ 146b

Soweit die Pflege und Erziehung es erfordern, hat der hierzu berechtigte Elternteil auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so haben die Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht auf Ersuchen eines berechtigten Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.

Daraus ergibt sich, dass jungen Menschen im Einzelfall nicht alles erlaubt ist, was nach den Jugendschutzbestimmungen zulässig ist. 15-jährige dürfen sich zwar bis 1.00 Uhr in Lokalen aufhalten, die Eltern können ihnen aber das Ausgehen aus guten Gründen (z.B. mangelnder schulischer Erfolg) untersagen.

Zu 15. (§ 15)

Bei den Harmonisierungsbestrebungen der 3 Bundesländer war die Angleichung der Bestimmungen betreffend den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen besonders wichtig.

Junge Menschen wollen Lokale besuchen, an Clubbings und diversen Veranstaltungen teilnehmen und sich amüsieren. Nach dem jeweiligen altersmäßigen Entwicklungsstand sind jedoch zeitliche Beschränkungen erforderlich.

Öffentlich sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind. Geschlossene Veranstaltungen an nicht allgemein zugänglichen Orten (z.B. in Vereinslokalen) sollen von dieser Regelung nicht erfasst werden.

Zu Abs. 2: Ein rechtfertigender Grund liegt dann vor, wenn zu „verbotenen“ Zeiten der Weg zur Schule oder zur Arbeitsstätte zurückgelegt werden muss, oder wenn unvorhergesehene Ereignisse auf dem Heimweg auftreten (Zugsverspätung). Ebenso fallen auch solche Aufenthalte darunter, die junge Menschen im Zusammenhang mit erlaubten Zusammenkünften auf die Straße führen.

Zu 16. (§ 16):

Zu Abs. 1: Vor Vollendung des 18. Lebensjahres sollen heranwachsende Menschen mit professioneller Sexualität nicht konfrontiert werden. Ebenso ist der Aufenthalt in Lokalen, die vorwiegend dem Konsum von hochprozentigem Alkohol dienen, abzulehnen.

Das finanzielle Risiko beim Abschluss von Wetten und der gefährliche Anreiz, auf leichte Art zu mehr Geld zu kommen, können von jungen Menschen nicht entsprechend eingeschätzt werden.

Zu Abs. 2: Das bisherige Verbot des Aufenthaltes ohne Begleitung wird beibehalten. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, wenn sie mit den von ihnen beaufsichtigten jungen Menschen Spielhallen aufsuchen. Von einem absoluten Verbot kann abgesehen werden, da in Niederösterreich keine Geldspielautomaten bewilligt werden, sondern nur die Aufstellung von Geschicklichkeitsspielautomaten zulässig ist.

Spielhallen sind Betriebsstätten, in denen mehr als 3 bewilligungspflichtige Spielautomaten aufgestellt werden.

Zu Abs. 3: Durch diese Verordnungsermächtigung soll gewährleistet werden, dass die Landesregierung für das gesamte Bundesland rasch auf neue Tatbestände reagieren kann.

Zu 18. (§ 18)

Zu Abs. 1: Junge Menschen sollen so lange als möglich vom schädigenden Einfluss des Alkohol- und Tabakkonsums abgehalten werden. Das Rauchen und Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit ist erst ab der Vollendung des 16. Lebensjahres erlaubt.

Zu Abs.2: Nicht nur Drogen und Stoffe nach dem Suchtmittelgesetz erzeugen Abhängigkeiten oder beeinträchtigen den psychischen oder physischen Zustand junger Menschen in gefährlicher Weise.

Immer häufiger wird die Flucht aus der Realität durch den Konsum von berauschenden Substanzen versucht, wobei das gesundheitliche Risiko nicht einmal annähernd eingeschätzt werden kann.

Mit dem Verbot des Abs. 2 soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Die Strafbarkeit entfällt nur dann, wenn auf Grund ärztlicher Anordnung eine medizinische Notwendigkeit für den Konsum besteht.

Zu 19. (§ 19)

Zu Abs. 1: „Medium“ ist jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverarbeitung.

Darüber hinaus sollen die „neuen Technologien“ zur Informationserzeugung, -verarbeitung und -verbreitung erfasst und deren missbräuchliche Handhabung verboten werden.

Als solche Gegenstände kommen insbesondere Schriften, Abbildungen, Filme, bespielte Video- und Tonbänder, Bild- und Schallplatten, Disketten und ähnliche Informationsträger in Betracht.

Zu Abs. 3: Junge Menschen sollen vor schädlichen Einflüssen wirksam geschützt werden. Daher ist es beispielsweise in einer gewerbsmäßigen Videothek notwendig, die Angebote

räumlich und optisch in solche zu trennen, die für heranwachsende Menschen geeignet sind und solche, die eine Gefährdung, wie in Abs. 1 beschrieben, darstellen können.

Zu 20. (§ 20)

Zu Abs. 1: Unternehmer, Veranstalter und deren Beauftragte werden insofern in die Pflicht genommen, als sie dafür zu sorgen haben, dass junge Menschen die Jugendschutzbestimmungen auch einhalten.

Zu Abs. 3: Diese Verordnungsermächtigung zielt darauf ab, dass auf neue Sachverhalte rasch reagiert werden kann. Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise für das gesamte Bundesland ist die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen.

Zu 21. (§ 21)

Mit diesen Pflichten wird die Beitragstäterschaft als verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand formuliert. Es ist verboten, junge Menschen zu einer Übertretung der

Jugendschutzbestimmungen anzustiften oder ihnen bei der Begehung von Übertretungen Beihilfe zu leisten.

Zu 22. (§ 22)

Um die Einhaltung der Altersgrenzen wirksam gewährleisten und kontrollieren zu können, muss das Alter nachgewiesen werden.

Dieser Verpflichtung wird durch Vorweisen eines gültigen Lichtbildausweises (z.B. Schülerschein) entsprochen. Es handelt sich dabei aber um eine bedingte Ausweispflicht, da der Altersnachweis nur dann erbracht werden muss, wenn junge Menschen bei einem Verhalten angetroffen werden, das nach den Jugendschutzbestimmungen nicht jungen Menschen jedes Alters gestattet ist.

Zu 23. (§ 23)

Junge Menschen sollen bei Missachtung der Jugendschutzbestimmungen auch zur Verantwortung gezogen werden. Die Strafmündigkeit tritt gemäß § 4 Abs. 1 VStG mit der Vollendung des 14. Lebensjahres ein.

Zu Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3: Nach den bisherigen Erfahrungen wurden (auch auf Grund fehlender Tatbestände) gegen Jugendliche kaum Geldstrafen verhängt. In den meisten Fällen wird gemäß § 21 VStG von der Strafe abgesehen. Junge Menschen sollen mit einer Höchststrafe von € 200,- in einem geringeren Ausmaß als Erwachsene bestraft werden können. Junge Menschen sollen die Chance erhalten, von einem rechtswidrigen Verhalten zurückzutreten. Der Versuch soll daher nicht strafbar sein.

Zu Abs. 4: Diese Regelung beinhaltet den Grundsatz „Hilfe statt Strafe“. Die Behörde hat die Möglichkeit, als Folge einer Verwaltungsübertretung ein Belehrungsgespräch beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger anzuordnen und dem jungen Menschen die notwendige Hilfestellung zu leisten. Allerdings ist gleichzeitig mit der bescheidmäßigen Anordnung dieser Maßnahme die Ersatzstrafe bei Nichtbefolgung festzusetzen. Das Belehrungsgespräch als Sanktion weicht von den im VStG normierten Rechtsfolgen bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung ab. Derartige Sonderregelungen können im Sinne von Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen lässt sich sicher nicht nur mit der Verhängung von Geldstrafen erzwingen. Vielmehr soll dem jungen Menschen bewusst werden, dass er sich dabei am meisten selbst schadet. Dieses Ziel rechtfertigt die getroffene verwaltungsstrafrechtliche Sonderregelung.

Zu Abs. 5: Die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen würde die generalpräventive und spezialpräventive Wirkung der Jugendschutzbestimmungen nicht verstärken. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist kein taugliches Mittel, um die Ziele des Jugendschutzes zu erreichen. Setzen sich junge Menschen über alle Aufträge hinweg, können Maßnahmen der Jugendwohlfahrt eingeleitet werden.

Diese Sonderregelung ist daher zur Regelung des Gegenstandes erforderlich.

zu 24. (§ 24):

Zu Abs. 1: Verwaltungsübertretungen, die durch Erwachsene begangen werden, sind mit höheren Geldstrafen zu ahnden als bei jungen Menschen.

Zu Abs. 2 und Abs. 3: Der Strafrahmen soll die Verhängung empfindlicher Geldstrafen ermöglichen, um im Interesse des Jugendschutzes die Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten.

Es sollen nicht nur Unternehmer, Veranstalter oder deren Beauftragte empfindlich bestraft werden können, sondern auch alle Erwachsenen, die aus dem abzulehnenden Motiv der Gewinnabsicht eine Verwaltungsübertretung zum Schaden junger Menschen begehen.

Zu Abs. 3: Bei wiederholter Begehung von Verwaltungsübertretungen ist die Verlässlichkeit des Täters in Zweifel zu ziehen. Wenn als Folge in anderen Bereichen

Rechtsfolgen durchsetzbar sein sollen, muss die dafür zuständige Behörde Kenntnis von der Straftat erlangen.

Zu 25. (§ 25):

Der Verfall soll es ermöglichen, jugendgefährdende Gegenstände aus dem Verkehr zu ziehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

Liese P r o k o p
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung